

## **Gebührensatzung zur Benützung des Gemeindearchivs Grünwald**

(vom 13.01.2011, in Kraft getreten am 21.01.2011)  
(GrüABl Nr. 3/20.01.2011)

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grund der §§ 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgaben-gesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Grünwald.

### **§ 1 Gebühren und Auslagen**

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Grünwald Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

### **§ 2 Allgemeine Gebühren**

- (1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 20,- € je halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird pro Seite (DIN A4) eine Gebühr von 0,50 € erhoben, für eine Seite DIN A3 1,00 €. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (3) Für die Benützung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamts erhoben.
- (4) An Auslagen werden Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie die anfallenden Fernspreckgebühren erhoben.
- (5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- (6) Gebühren werden nicht erhoben für die Benützung des Gemeindearchivs bei nachfolgenden Fällen:
  - a) Für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
  - b) In Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
  - c) Für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit und Rechnungstellung**

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Rechnungstellung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft